

Bundesgesetzblatt ⁴⁷⁷

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1970	Nr. 42
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 70	Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung Bundesgesetzbl. III 7823-1-3	477
23. 4. 70	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn (Erweiterung der Gleisanlagen des Bahnhofs Wörth/Pfalz)	491
23. 4. 70	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn (Neubau der Flughafenbahn Frankfurt a. M.)	491
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	492

Bekanntmachung der Neufassung der Pflanzenbeschauverordnung

Vom 11. Mai 1970

Auf Grund des Artikels 3 der Elften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 13. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 329) wird hiermit der Wortlaut der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Pflanzenbeschauverordnung) vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258) in der vom 1. Juni 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 11. Mai 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Pflanzenbeschauverordnung

§ 1

(1) Die in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen dürfen nicht eingeführt werden.

(2) Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist jedes Verbringen in den Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 2

(1) Die in Anlage 2 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände dürfen nicht eingeführt werden, soweit die in dieser Anlage bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind auch Pflanzenteile einschließlich der Früchte und Samen.

§ 3

(1) Pflanzen, die von den in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, die Träger der genannten Schadorganismen sind. Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzen oder anderen Gegenstände Befall festgestellt, dürfen die übrigen Pflanzen und anderen Gegenstände nur eingeführt werden, wenn sie des Befalls nicht verdächtig sind und eine Ausbreitung der Schadorganismen beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint. Der Pflanzenschutzdienst kann vom 1. Dezember bis zum 31. März die Einfuhr von Nelkenschnecken bei geringfügigem Befall mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler und dem Südafrikanischen Nelkenwickler im Einzelfall zulassen. Dasselbe gilt für Früchte bei geringfügigem Befall mit der San-José-Schildlaus, wenn die Früchte unter der Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes unverzüglich der Verarbeitung zugeführt werden.

(2) Pflanzen der in Ziffer II der Anlage 1 genannten Art, die von den dort genannten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Pflanzenschutzdienst kann die Einfuhr im Einzelfall zulassen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

§ 4

Die in Anlage 3 genannten Pflanzen dürfen unbeschadet der Vorschriften der §§ 2 und 3 nur eingeführt werden, wenn sie an der Einlaßstelle (§ 8) unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes wirksam entseucht worden sind.

§ 5

Bei der Einfuhr der in Anlage 4 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände gelten zusätzlich die dort genannten besonderen Voraussetzungen.

§ 6

(1) Werden Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art, die von den dort genannten Schädlingen befallen sind, eingeführt, so hat der Pflanzenschutzdienst anzuordnen, daß die Pflanzenerzeug-

nisse zu entseuchen, zu verarbeiten oder wieder auszuführen sind. Er kann dabei Fristen setzen und Auflagen machen. Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzenerzeugnisse Befall festgestellt, so darf von Anordnungen nach Satz 1 bei den übrigen Pflanzenerzeugnissen nur abgesehen werden, wenn diese des Befalls nicht verdächtig sind.

(2) Der Pflanzenschutzdienst kann von Anordnungen nach Absatz 1 absehen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

§ 7

(1) Pflanzen und andere Gegenstände der in Ziffer I der Anlage 6 genannten Art, die aus den dort genannten Ländern stammen, dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigelegt ist. An Stelle des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes kann Früchten, Schnittblumen, Bindegrün und Gemüse außer Kartoffeln ein Pflanzengesundheitszeugnis des letzten Abgangslandes beigelegt werden.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis nach Absatz 1 muß dem Muster der Anlage 7 entsprechen. Bei einem Pflanzengesundheitszeugnis für Erde treten in dem Muster an die Stelle der Worte „beschriebenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse“ die Worte „beschriebene Erde“ und an die Stelle des Wortes „wurden“ das Wort „wurde“. Das Zeugnis muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Landes, in dem es ausgestellt ist, abgefaßt sein. An die Stelle der deutschen Fassung kann eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung treten. Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 20 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Sendung das Land verlassen hat, in dem das Zeugnis ausgestellt worden ist.

(3) Fehlt bei Früchten, Schnittblumen, Bindegrün und Gemüse außer Kartoffeln im Pflanzengesundheitszeugnis die nach dem Muster der Anlage 7 vorgeschriebene zusätzliche Erklärung, so steht dies der Einfuhr nicht entgegen, wenn die Untersuchung nach § 9 an einer besonders großen Anzahl von Proben vorgenommen wird und sich hierbei ergibt, daß die deutschen Pflanzenschutzvorschriften beachtet sind.

(4) Ist eine Sendung außerhalb des Ursprungslandes aufgeteilt worden, so genügt es, wenn jeder Teilsendung an Stelle des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes nach den Absätzen 1 und 2 eine amtlich beglaubigte Vervielfältigung dieses Zeugnisses und eine amtliche Bescheinigung des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Aufteilung vorgenommen worden ist, nach dem Muster der Anlage 8 beigelegt sind. Bei einer Teilungsbescheinigung für Erde treten in dem Muster an die Stelle der Worte „enthaltenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse“ die Worte „enthaltenen Erde“ und an die Stelle des Wortes „sind“ das Wort „ist“. Für die Teilungsbescheinigung gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(5) Sind die Pflanzen oder anderen Gegenstände entseucht worden, so sollen in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder in der Bescheinigung nach Absatz 4 von dem Pflanzenschutzdienst des Landes, in dem die Entseuchung vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt, die Art der Behandlung und ihre Dauer sowie das Mittel der Entseuchung und seine Konzentration angegeben sein.

(6) Auf den in den Absätzen 1 und 4 genannten Unterlagen hat der Pflanzenschutzdienst den Namen der Einlaßstelle und den Tag der Vorlage zu vermerken. Die Unterlagen sind dem Pflanzenschutzdienst zu seinen Dienstkarten zu überreichen; dies gilt nicht, wenn die Sendung von der Einfuhr zurückgewiesen wird oder der Einführende die Unterlagen zur Vorlage bei einer anderen Dienststelle des Pflanzenschutzdienstes benötigt.

§ 8

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände dürfen nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf Grund des § 21 des Pflanzenschutzgesetzes bekanntgegebenen Zolldienststellen eingeführt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann vorübergehend in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zolldienststellen zulassen, wenn eine Einfuhr über diese ganz oder teilweise nicht möglich ist.

§ 9

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände sind vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle nach Maßgabe der Ziffer III dieser Anlage zu untersuchen. Die Untersuchungen erstrecken sich auch auf die Verpackung und auf den Laderaum des Beförderungsmittels.

(2) Bei Flugsendungen genügt die Untersuchung vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle des Bestimmungsflughafens.

(3) Werden Pflanzen oder andere Gegenstände in einen Freihafen verbracht, so sind sie spätestens unverzüglich nach der Entladung zu untersuchen.

(4) In einem Seehafen dürfen Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art nach der Zollabfertigung untersucht werden; die Untersuchung muß jedoch spätestens beim Entladen stattfinden.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Pflanzenerzeugnissen der in Anlage 5 genannten Art in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Untersuchung an anderen als den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Zolldienststellen zulassen, wenn eine Untersuchung bei diesen ganz oder teilweise nicht möglich ist.

§ 10

Die §§ 4 und 7 bis 9 gelten für die in Anlage 10 genannten Gegenstände nicht, soweit sich aus dieser Anlage Erleichterungen ergeben.

§ 11

(1) § 3 Abs. 2 und die §§ 4 bis 9 gelten nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen und die Durchfuhr von Postsendungen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 5 und 7 gelten nicht für die Durchfuhr über Freihäfen.

(3) Die §§ 4 bis 9 gelten nicht

1. für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wenn sie von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden;
2. für die Einfuhr von Saat- und Pflanzgut für Grundstücke innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden.

§ 12

Pflanzen und andere dieser Verordnung unterliegende Gegenstände, die nicht nach § 9 einer Untersuchung bei der Einfuhr bedürfen, müssen nur untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall mit den in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen gegeben ist.

§ 13

(1) Der Untersuchung unterliegende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Einführende sie nicht so darlegt, daß die Untersuchung ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, und wenn er nicht die für die Untersuchung erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr nach Anordnung des Pflanzenschutzdienstes trifft.

(2) Einführender ist, wer die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände im Zeitpunkt der Untersuchung im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 2 für bewurzelte Reben und für Edelreiser von Rosen und Obstgehölzen zulassen, wenn die Versorgung mit den genannten Pflanzen im Inland gefährdet ist und die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen eingeschleppt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen

1. Ausnahmen von den §§ 1 bis 7, 9 und 12 zulassen, wenn die Einfuhr zu wissenschaftlichen Zwecken für das Gebiet ihres Landes notwendig erscheint;
2. Ausnahmen von den §§ 2, 4 und 9 für Pflanzen zulassen, die auf größeren Pflanzenausstellungen im Gebiete ihres Landes gezeigt werden sollen;

3. Ausnahmen von § 2 im kleinen Grenzverkehr für trockenes Rebholz und gebrauchte Weinbergpfähle zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen eingeschleppt werden.

§ 15

Auf Anordnung des Pflanzenschutzdienstes sind eingeführte Pflanzen und andere Gegenstände unverzüglich aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zu entfernen, wenn sie nach den vorstehenden Vorschriften von der Einfuhr ausgeschlossen sind oder wenn eine auf den Vorschriften dieser Verordnung beruhende Anordnung oder Auflage nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird. Ist die Entfernung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann der Pflanzenschutzdienst, soweit dies zur Verhütung der Ausbreitung eines der in Anlage 1 genannten Schadorganismen notwendig ist, ihre Vernichtung oder, soweit dies ausreicht, ihre Entseuchung anordnen.

§§ 16 bis 20
(weggefallen)

§ 21

Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzen und andere Gegenstände, die zwischen zwei Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung über ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches im unmittelbaren Durchgangsverkehr befördert werden, wenn die Nämlichkeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 22

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu §§ 1, 3, 12, 14 und 15)

Schadorganismen

I

A. Schädliche Viren, Bakterien und Pilze

1. Viren

Viren der Erdbeeren (*Fragaria* [Tourn.] L.)

Viren der Obstgewächse (*Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Rubus* L.)

Viren der Rosen (*Rosa* L.)

2. Bakterien

Art	Krankheit
<i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al.	Feuerbrand

3. Pilze

Art	Krankheit
<i>Coniothyrium diplodiella</i> (Speg.) Sacc.	Weißfäule der Reben
<i>Endoconidiophora fagacearum</i> Bretz	Eichenwelke
<i>Endothia parasitica</i> (Murr.) And. et And.	Rindenkrebs der Edelkastanie
<i>Gloeosporium ampelophagum</i> (Pass.) Sacc.	Schwarzer Brenner der Reben
<i>Septoria musiva</i> Peck.	Septoria-Krebs der Pappeln
<i>Synchytrium endobioticum</i> Schilb.	Kartoffelkrebs

B. Tierische Schädlinge

1. Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung
<i>Anarsia lineatella</i> Zell.	Pfirsichmotte
<i>Ceratitis capitata</i> Wied.	Mittelmeerfruchtfliege
<i>Epichoristodes acerbella</i> (Walk.) Diak. = <i>Epichorista ionephela</i> Meyr.	Südafrikanischer Nelkenwickler
<i>Hyphantria cunea</i> Drury	Weißer Bärenspinner
<i>Laspeyresia molesta</i> Busck	Pfirsichtriebbohrer
<i>Phthorimaea operculella</i> Zell.	Kartoffelmotte
<i>Popillia japonica</i> Newman	Japankäfer
<i>Prodenia littoralis</i> Boisd.	Afrikanische Baumwolleule
<i>Prodenia litura</i> F.	Asiatische Baumwolleule
<i>Rhagoletis pomonella</i> Walsh	Apfel Fruchtfliege
<i>Tortrix pronubana</i> Hb.	Mittelmeer-Nelkenwickler
<i>Viteus vitifolii</i> (Fitch) Shim.	Reblaus

2. Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung
<i>Heterodera rostochiensis</i> Wr.	Kartoffelnematode
<i>Quadraspidotus perniciosus</i> Comst.	San-José-Schildlaus

II

A. Schädliche Viren, Bakterien und Pilze

1. Viren

Art	Befallsgegenstand
Viren der Reben	Reben (<i>Vitis</i> L.)

2. Bakterien

Art	Krankheit	Befallsgegenstand
<i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Sm. et Towns.) Conn.	Wurzelkropf	Bewurzelte Cotoneaster (<i>Cotoneaster</i> B. Ehrhart), Obstgewächse (<i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L. und <i>Rubus</i> L.), Rosen (<i>Rosa</i> L.), Reben (<i>Vitis</i> L.)
<i>Corynebacterium sepedonicum</i> Spieck. et Kotth.	Bakterienringfäule	Kartoffeln (Knollen von <i>Solanum</i> <i>tuberosum</i> L.)
<i>Pseudomonas marginata</i> (McCull.) Stapp	Lackschorf	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.) und der Freesien (<i>Freesia</i> Klatt)
<i>Xanthomonas begoniae</i> (Takim.) Dows.	Ölfleckenkrankheit	Begonien (<i>Begonia</i> L.) außer Früchten und Samen
<i>Xanthomonas hyacinthi</i> (Wakk.) Dows.	Gelber Rotz	Zwiebeln der Hyazinthen (<i>Hyacinthus</i> [Tourn.] L.)

3. Pilze

Art	Krankheit	Befallsgegenstand
<i>Ascochyta chrysanthemi</i> Stev.	Ascochyta-Krankheit	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> [Tourn.] L. partim)
<i>Botrytis spec.</i>	Botrytis-Krankheiten	Blumenzwiebeln und -knollen sowie Rhizome von <i>Iris</i> (<i>Iris</i> L.)
<i>Exobasidium japonicum</i> Shir.	Ohrläppchenkrankheit	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Fusarium oxysporum</i> Schlecht.	Fusarium-Welken und -Fäulen	Blumenzwiebeln und -knollen
<i>Ovulinia azaleae</i> Weiß	Ovulinia-Blüten- fleckenkrankheit	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Puccinia horiana</i> P. Henn.	Mehliger Rost	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> [Tourn.] L. partim)
<i>Sclerotinia bulborum</i> (Wakk.) Rehm	Schwarzer Rotz	Zwiebeln der Hyazinthen (<i>Hyacinthus</i> [Tourn.] L.)
<i>Sclerotinia gladioli</i> (Mass.) Dray	Sclerotinia- Trockenfäule	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.) und der Freesien (<i>Freesia</i> Klatt)
<i>Sclerotium tuliparum</i> Kleb.	Sklerotien-Krankheit	Blumenzwiebeln und -knollen
<i>Septoria gladioli</i> Pass.	Septoria-Hartfäule	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.)
<i>Septoria azaleae</i> Vogl.	Septoria-Blattfall- krankheit	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)

B. Tierische Schädlinge

Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung	Befallsgegenstand
<i>Acalla schalleriana</i> L.	Azaleenwickler	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Diarthronomyia chrysanthemi</i> Ahlb.	Chrysanthemen- gallmücke	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> [Tourn.] L. partim)
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filip.	Stengelälchen	Blumenzwiebeln und -knollen
<i>Eumerus strigatus</i> Fall., <i>Eumerus tuberculatus</i> Rond. und <i>Eumerus narcissi</i> Smith.	Kleine Narzissen- fliegen	Blumenzwiebeln und -knollen
<i>Gracilaria azalcella</i> Brants.	Azaleenmotte	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Lampetia equestris</i> Fab.	Große Narzissen- fliege	Blumenzwiebeln und -knollen
<i>Rhagoletis cerasi</i> L.	Kirschfruchtfliege	Kirschen (Früchte von <i>Prunus avium</i> L. und <i>P. cerasus</i> L.)
<i>Taeniothrips simplex</i> Moris.	Gladiolenblasenfuß	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.)

Anlage 2

(zu § 2)

Einfuhrverbote

1. Lebende Eichen (*Quercus* L.), die in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika aufgewachsen sind, außer Früchten und Samen;
2. Bewurzelte Reben sowie mehrjährige oberirdische lebende Teile, Blätter und trockenes Holz der Reben (*Vitis* L.);
3. Lebende Edelkastanien (*Castanea* Mill.) außer Früchten und Samen;
4. Vom 16. April bis zum 30. September:
 Lebende Pflanzen der Gattungen *Acer* L., *Amelanchier* Medik., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Euonymus* L., *Fagus* L., *Juglans* L., *Ligustrum* L., *Malus* Mill., *Populus* L., *Prunus* L., *Ptelea* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rosa* L., *Salix* L., *Sorbus* L., *Symphoricarpos* Duham., *Syringa* L., *Tilia* L. und *Ulmus* L.
 mit Ausnahme von
 - a) Früchten und Samen,
 - b) Schnittblumen und Bindegrün;
5. Mit Erde behaftete lebende Pflanzen aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika;
6. Gebrauchte Weinbergpfähle;
7. Erde aus außereuropäischen Ländern, die Pflanzenteile oder Humus enthält, mit Ausnahme von Torf;
8. Lebende Pappeln (*Populus* L.), die in Amerika aufgewachsen sind, außer Früchten und Samen;
9. Lebende Pflanzen von
 - Aprikose (*Prunus armeniaca* L.),
 - Dreilappiger Mandel (*Prunus triloba* Lindl.),
 - Filziger Zwergkirsche (*Prunus tomentosa* Thunb.),
 - Mirabelle, Pflaume und Reneklode (*Prunus insititia* L.),
 - Kirschpflaume und Myrobalane (*Prunus cerasifera* Ehrh.),
 - Pfirsich (*Prunus persica* [L.] Batsch),
 - Schlehe (*Prunus spinosa* L.),
 - Weidenblättriger Pflaume (*Prunus salicina* Lindl.),
 - Zwetsche (*Prunus domestica* L.),
 die in Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der Türkei oder Ungarn aufgewachsen sind, außer Früchten und Samen.

Anlage 3

(zu § 4)

Entseuchung

Gegen die San-José-Schildlaus:

Lebende Pflanzen der Gattungen *Acer* L., *Amelanchier* Medik., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Euonymus* L., *Fagus* L., *Juglans* L., *Ligustrum* L., *Malus* Mill., *Populus* L., *Prunus* L., *Ptelea* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rosa* L., *Salix* L., *Sorbus* L., *Symphoricarpos* Duham., *Syringa* L., *Tilia* L., *Ulmus* L. und *Vitis* L.

mit Ausnahme von

- a) Früchten, Samen und Schnittblumen,
- b) Bindegrün
 - aa) vom 1. Oktober bis zum 15. April: aus allen Ländern,
 - bb) vom 16. April bis zum 30. September: sofern sie in den Ländern Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Schweden oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden,
- c) unbewurzelten Pflanzen, die hauptsächlich für die Herstellung von Riechmitteln oder für Zwecke der Medizin verwendet werden und dafür bestimmt sind.

Anlage 4
(zu § 5)**Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr**

- I. Lebende bewurzelte Pflanzen, die eingepflanzt oder zur Anpflanzung bestimmt sind und die nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer I der Anlage 6 eines Pflanzengesundheitszeugnisses bedürfen, mit Ausnahme von Reben:

Die Pflanzen müssen

1. von Anbauflächen stammen, die

- a) in den letzten fünf Jahren keine Reben (*Vitis L.*) getragen haben,
b) nach amtlicher Bodenuntersuchung frei vom Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wr.) sind;

2. aus Anbaubetrieben stammen, die frei vom Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* Schilb.) sind.

- II. Frische Kartoffeln (Knollen von *Solanum tuberosum L.*):

1. Pflanzkartoffeln:

- a) Wie Ziffer I Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2.
b) Das Verpackungsmaterial muß bei verpackten Pflanzkartoffeln neu sein.

2. Andere Kartoffeln:

Wie Ziffer I Nr. 2.

- III. Obstgewächse (*Cydonia Mill.*, *Malus Mill.*, *Prunus L.*, *Pyrus L.*, *Ribes L.* und *Rubus L.*), Pflanzen der Erdbeeren (*Fragaria [Tourn.] L.*) und Rosen (*Rosa L.*) mit Ausnahme von Schnittblumen, Früchten und Samen:

Die Pflanzen müssen während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich überwacht worden sein. Während dieser Zeit dürfen sich keine Anzeichen für das Vorhandensein von Virose gezeigt haben.

- IV. Sendungen frischer Weintrauben müssen frei von anderen Teilen der Reben (*Vitis L.*) sein.

- V. Roh- und Schnittholz der Eichen (*Quercus L.*) muß aus Gebieten stammen, die frei von der Eichenwelke (*Endoconidiophora fagacearum* Bretz) sind.

- VI. Pflanzen der Gattungen

Cotoneaster Ehrh., *Crataegus L.*, *Cydonia Mill.*, *Malus Mill.*, *Prunus L.*, *Pyracantha M. Roem.*, *Pyrus L.* und *Sorbus L.*, außer Früchten, Samen, Schnittblumen und Bindegrün, aus Ländern, die vom Feuerbrand (*Erwinia amylovora [Burrill] Winslow et al.*) befallen sind oder in den letzten fünf Jahren befallen waren, müssen von einer Anbaufläche stammen, deren Umkreis von 20 Kilometern seit zwei Jahren frei vom Feuerbrand ist. Die Anbaufläche und ihre unmittelbare Umgebung müssen seit Beginn der vorletzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich überwacht worden sein. Sie dürfen während dieser Zeit keine Anzeichen für das Vorhandensein des Feuerbrandes gezeigt haben.

Anlage 5
(zu §§ 6 und 9)

Vorratsschädlinge

Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung	Befallsgegenstand
1. Bruchidae	Samenkäfer	Trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von Cicer L., Lathyrus L., Lens Mill., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L. und Vicia L.),
2. Cryptolestes Ganglb.	Leistenkopflattkäfer	Getreide (Avena L., Hordeum L., Secale L., Sorghum Moench, Triticum L. und Zea L.), auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht, entspelzt oder gestutzt,
3. Oryzaephilus mercator Fauv.	Erdnußschmalkäfer	Bruchreis (Oryza sativa L., gebrochen),
4. Oryzaephilus surinamensis L.	Getreideschmalkäfer	Wurzelknollen von Manihot (Manihot Mill.), auch getrocknet, zerkleinert oder als Pellets,
5. Rhizopertha dominica F.	Getreidekapuziner	Mehl und Grieß von Manihot, auch als Pellets,
6. Sitophilus granarius L.	Kornkäfer	Rückstände von der Stärkeherstellung aus Manihot, auch als Pellets,
7. Sitophilus oryzae (L.)	Reiskäfer	Erdnüsse (Arachis hypogaea L.), mit oder ohne Hülse, auch zerkleinert,
8. Sitophilus zeamais Motsch.	Maiskäfer	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten,
9. Sitotroga cerealella Oliv.	Getreidemotte	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, auch zerkleinert, ausgenommen Oldraß
10. Tenebroides mauritanicus L.	Schwarzer Getreidenager	
11. Tribolium castaneum Hbst.	Rotbrauner Reismehlkäfer	
12. Tribolium confusum Duv.	Amerikanischer Reismehlkäfer	
13. Trogoderma granarium Everts.	Khaprakäfer	

Als Befallsgegenstand sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind.

Anlage 6
(zu §§ 7 bis 9)**Zeugnis- und Untersuchungspflicht****I****Zeugnis des Ursprungslandes**

1. Roh- und Schnittholz der Eichen (*Quercus* L.) aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.
2. Pflanzen aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika:
 - a) Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae) außer Früchten und Samen,
 - b) frische Früchte mit ganz oder teilweise fleischiger Fruchtwand außer Zitronen (*Citrus medica* L.).
3. Pflanzen aus Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
 - a) Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae)
mit Ausnahme ihrer unterirdischen Teile, ihrer Früchte und Samen sowie der einkeimblättrigen Pflanzen (Monocotyledoneae) bei Einfuhr vom 1. November bis zum 15. April,
 - b) frische Früchte mit ganz oder teilweise fleischiger Fruchtwand
mit Ausnahme von Tomaten (*Solanum lycopersicum* L.) bei Einfuhr vom 1. November bis zum 15. April und Zitronen (*Citrus medica* L.),
 - c) Kartoffeln (Knollen von *Solanum tuberosum* L.),
 - d) Blumenzwiebeln und -knollen, die nicht im Wachstum begriffen sind,
 - e) Rhizome von *Iris* (*Iris* L.).
4. Pflanzen aus allen unter Nummer 2 bis 3 nicht genannten Ländern:
 - a) Lebende Pflanzen außer Früchten und Samen:
Verholzende zweikeimblättrige Pflanzen (verholzende Dicotyledoneae),
Chrysanthemen (*Chrysanthemum* [Tourn.] L. partim),
Erdbeeren (*Fragaria* [Tourn.] L.),
Nelken (*Dianthus* L.),
Begonien (*Begonia* L.),
Kartoffeln (Knollen von *Solanum tuberosum* L.),
Blumenzwiebeln und -knollen, die nicht im Wachstum begriffen sind,
Rhizome von *Iris* (*Iris* L.),
 - b) Frische Früchte:
Obst (*Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Rubus* L.),
Zitrusfrüchte (*Citrus* L.) mit Ausnahme der Zitronen (*Citrus medica* L.),
Schalenfrüchte mit grüner Schale oder grünem Fruchtkbecher,
Hagebutten (*Rosa* L.),
Weintrauben (*Vitis* L.).
5. Mit Erde behafteter Rasen aus allen Ländern.
6. Erde aus europäischen Ländern, die Pflanzenteile oder Humus enthält, mit Ausnahme von Torf.

II

(weggefallen)

III**Untersuchungspflicht**

1. Bei den unter Ziffer I Nr. 2 bis 6 genannten Pflanzen und anderen Gegenständen aus den dort genannten Ländern
 - a) auf die in Ziffer I der Anlage 1 genannten Schadorganismen,
 - b) auf die in Ziffer II der Anlage 1 genannten Schadorganismen bei der Einfuhr der dort genannten Befallsgegenstände.
2. Bei den in Anlage 5 genannten Befallsgegenständen auf die dort genannten Schädlinge.

Anlage 7
(zu § 7)

Pflanzengesundheitszeugnis

Pflanzenschutzdienst

von Nr.
(Land)

Es wird hiermit bescheinigt,

daß die unten beschriebenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse, insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Durchschnittsproben, am
(Datum)

durch, einen bevollmächtigten Beamten
(Name)

des/der gründlich untersucht und nach seiner
(Dienststelle)

besten Kenntnis praktisch frei von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen befunden wurden und daß angenommen wird, daß die Sendung den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Einfuhrlandes, wie in der nachstehenden zusätzlichen Erklärung oder anderweit angegeben, genügt.

Begasung oder Desinfektionsbehandlung:

Datum: Dauer der Behandlung:

Behandlung: Chemikalie und Konzentration:

Zusätzliche Erklärung: Die deutschen Pflanzenschutzvorschriften sind beachtet.

19.....

(Dienstsigel)

(Unterschrift)

(Dienststellung)

Beschreibung der Sendung

Name, Vorname und Adresse des Absenders:

Name, Vorname und Adresse des Empfängers:

Zahl und Beschreibung der Stücke:

Unterscheidungsmerkmale:

Ursprungsland:

Transportmittel:

Grenzüberschrittort:

Menge und Name des Erzeugnisses:

Botanischer Name:

Anlage 8
(zu § 7)

Pflanzenschutzdienst

von
(Land)

Nr.

Teilungsbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt,

daß die in der unten beschriebenen Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse Teil einer Sendung sind, die

am aus

nach
(Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

eingeführt worden ist und vom Pflanzengesundheitszeugnis Nr., von dem beglaubigte Vervielfältigung beigefügt ist, begleitet war,

daß während der Lagerung in
(Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

keine Veränderung der Sendung eingetreten ist, die den Pflanzenschutzbestimmungen des Einfuhrlandes zuwiderläuft.

Beschreibung der Teilsendung

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

Anzahl, Art und Einzelgewicht der Packstücke:

Zeichen der Packstücke:

Transportmittel:

Gesamtgewicht und Bezeichnung des Inhalts:

....., **den**

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 9
(weggefallen)

Anlage 10
(zu § 10)

Einfuhrerleichterungen

1. Keine Beschränkung auf bestimmte Zolldienststellen und keine Zeugnis-, Untersuchungs- und Entseuchungspflicht
 - a) bei Umzugsgut aus Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Schweden oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland;
 - b) bei einzelnen Topfpflanzen und bei Pflanzenteilen in Sträußen und Kränzen,
die als Pflanzenschmuck eines Verkehrsmittels dienen oder
die zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind;
 - c) bei Nahrungs- und Futtermitteln bis zu 10 kg,
die zum eigenen nichtgewerblichen Verbrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind;
 - d) bei Nahrungsmitteln auf Schiffen und in gewerblichen Verpflegungsbetrieben anderer Verkehrsmittel,
die zum alsbaldigen Verbrauch auf dem Verkehrsmittel bestimmt sind.
2. Keine Zeugnis- und Entseuchungspflicht
 - a) bei Umzugsgut aus den nicht unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Ländern;
 - b) bei Blumenzwiebeln und -knollen bis zu 500 g,
die zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind.

Anlage 11
(weggefallen)

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke
der Deutschen Bundesbahn**

Vom 23. April 1970

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 10. April 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Erweiterung der Gleisanlagen des Bahnhofs Wörth (Pfalz)“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 23 April 1970
E 1 — Av (DB) — 54 Bb 70

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke
der Deutschen Bundesbahn**

Vom 23. April 1970

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 10. April 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Neubau der Flughafenbahn Frankfurt (Main)“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 23. April 1970
E 1 — Av (DB) — 57 Bb 70

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 760/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 4. 70	L 93/1
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 761/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 4. 70	L 93/3
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 762/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 4. 70	L 93/5
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 763/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 4. 70	L 93/6
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 764/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 4. 70	L 93/7
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 765/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	29. 4. 70	L 95/1
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 766/70 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Tarifstellen 01.02 A II b) 2 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) 11 aaa), 22 aaa) und 33 aaa) des Gemeinsamen Zolltarifs von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Hausrindern	29. 4. 70	L 95/4
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 767/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 4. 70	L 95/10
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 768/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 70	L 95/12
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 769/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 4. 70	L 95/14
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 770/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 4. 70	L 95/15
27. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 771/70 der Kommission betreffend die Zuweisung der Verarbeitung von Äpfeln	29. 4. 70	L 95/16
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	29. 4. 70	L 95/18
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 773/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	29. 4. 70	L 95/22
28. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 774/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl	30. 4. 70	L 96/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.